

# Salzlandbote

## Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt

- Stadt Staßfurt mit den Ortsteilen Athensleben, Hohenerxleben, Löderburg, Lust, Neu Staßfurt, Rathmannsdorf, Rothenförde
  - Gemeinde Neundorf (Anhalt)
- Gemeinde Amesdorf mit dem Ortsteil Warmsdorf

17. Jahrgang

11.05.2007

Nr. 124

### Inhalt:

- 2. Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung vom 28.2.1995 betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, Ruhezeiten, durch Anpflanzungen, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, Hausnummerierung und Eisflächen der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt
- Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes für das Jahr 2006 der "Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Amesdorf"
- Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes für das Jahr 2005 der "Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Amesdorf"
- 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 04/90 Gewerbegebiet „Am Silberfeld“ Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses
- Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich Bebauungsplan Nr. 04/90 Gewerbegebiet „Am Silberfeld“
- Neuer Bürgerservice in der Stadt Staßfurt durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
- Bekanntmachung über die Wasserqualität des gelieferten Trinkwassers im Jahre 2007 aus dem Wasserwerk Colbitz für die Stadt Staßfurt mit den Ortsteilen und die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt
- Beschlussfassungen des Stadtrates der Stadt Staßfurt vom 26.04.2007
- Beschlussfassungen des Gemeinderates der Gemeinde Amesdorf vom 07.05.2007
- Beschlussfassungen des Ausschusses für Bau, Sanierung, Verkehr, Umwelt und Vergaben vom 12.04.2007
- Beschlussfassungen des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Rechnungsprüfung vom 16.04.2007
- Beschlussfassungen des Ortschaftsrates Löderburg vom 28.03.2007
- Beschlussfassungen des Gemeinderates der Gemeinde Neundorf (Anhalt) vom 22.03.2007
- Beschlussfassungen des Gemeinderates der Gemeinde Neundorf (Anhalt) vom 16.04.2007

### 2. Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung vom 28.2.1995 betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, Ruhezeiten, durch Anpflanzungen, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, Hausnummerierung und Eisflächen der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBl. S. 215) in Verbindung mit den §§ 77 und 79 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt in seiner Sitzung am 03.05.2007 für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft folgende 2. Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung vom 28.02.1995:

#### 1. Änderung des § 2

Im § 2 wird im Absatz 2

die Zahl "2,50" wird ersetzt durch die Zahl "2,00"

und der Absatz 7 mit folgendem Text neu eingefügt:

(7) Jedermann hat sich auf öffentlichen Straßen und Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch nicht gefährdet, belästigt oder behindert werden.

Insbesondere ist es nicht gestattet:

- a) sich außerhalb konzessionärer Schankflächen im Freien zum Zwecke des Alkoholgenusses zusammenzufinden, sich im Zustand der Trunkenheit oder sonstigen Drogeneinfluss dort aufhalten oder sich auf öffentlichen Flächen oder öffentlichen Anlagen zum Lagern niederlassen und durch Ärgeris erregendes Verhalten (z.B. Grölen, Anpöbeln von Passanten, Verunreinigungen, Abspielen von Radios oder ähnlichen Tonwiedergabegeräten) andere zu stören,
- b) aggressiv zu betteln

#### 2. Änderung des § 4

Im § 4 wird im Absatz 3 als Satz 3 der Satz:

Hierzu ist ein geeignetes Behältnis, wie Plastiktüte u. ä. mitzuführen und auf Verlangen den Vollzugskräften vorzuweisen.

und folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

(4) Das Füttern von wild lebenden Tauben ist verboten.

(5) Das Füttern und Auslegen von Futter oder Lebensmittel für herrenlose Katzen auf Flächen nach § 1 ist verboten.

### 3. Änderung des § 9

Im § 9 Absatz 1 wird der Anstrich 2 wie folgt neu gefasst und die Anstriche 3 bis 6 angefügt:

- § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe innerhalb von 2,00 m über dem Erdboden anbringt,
- § 2 Abs. 3 frischgestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht,
- § 2 Abs. 4 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser und Energieversorgung dienen, erklettert,
- § 2 Abs. 5 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
- § 2 Abs. 6 Blumen auf Balkonen so begießt, dass Wasser auf die Straße hinunterläuft oder -tropft.

Der Anstrich 7 wird wie folgt neu gefasst und die Anstriche 8 bis 11 angefügt:

- § 2 Abs.7 auf öffentlichen Straßen und Anlagen sich so verhält, dass dadurch andere Personen gefährdet, belästigt oder behindert werden, sich außerhalb konzessionärer Schankflächen zum Zwecke des Alkoholgenusses zusammenfindet oder sich im Zustand der Trunkenheit oder sonstigen Drogeneinfluss dort aufhält, sich auf öffentlichen Straßen und Anlagen zum Lagern niederlässt und sich Ärgernis erregend verhält; aggressiv bettelt.
- § 3 Abs. 1 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt sowie den Verkehrsraum über Gehwegen und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält,
- § 3 Abs. 2 Einfriedungen über eine Höhe von 0,90 m anlegt oder wachsen lässt oder nicht dafür Sorge trägt, dass das Sichtfeld nach beiden Seiten 15 m beträgt,

- § 4 Abs. 1 nicht verhindert, dass Tiere auf Straßen und öffentlich zugänglichen Orten unbeaufsichtigt herumlaufen, Personen anspringen oder anfallen,

- § 4 Abs. 2 Hunde nicht an der Leine führt.

Die Anstriche 12; 13 und 14 werden wie folgt neu gefasst und die Anstriche 15 bis 18 angefügt:

- § 4 Abs. 3 zulässt, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen und/oder kein geeignetes Behältnis wie Plastiktüte u. ä. mitführt,
- § 4 Abs. 4 wildlebende Tauben füttert
- § 4 Abs. 5 Futter oder Lebensmittel für herrenlose Katzen auf Flächen nach § 1 auslegt
- § 5 Abs. 1 Oster-, Lager- und andere offene Feuer anlegt oder flämmt,
- § 6 Abs. 1 als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht, oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
- § 6 Abs. 2-5 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet, die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt, die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummern nicht beachtet oder ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist.

- § 7 wer Eisflächen von öffentlichen Gewässern im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft betritt.

### 5. In – Kraft - Treten

Die 2. Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung vom 28.02.1995 betreffend der Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, Ruhezeiten, durch Anpflanzungen, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, Hausnummerierung und Eisflächen der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt tritt am 21.05.2007 in Kraft.

Staßfurt, den 08.05.2007

gez. Kriesel  
Bürgermeister der Stadt Staßfurt  
als Trägergemeinde der  
Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt

(DS)

## **Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes für das Jahr 2006 der "Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Amesdorf"**

Auf Grundlage der §§ 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBL-LSA S. 105) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Amesdorf in seiner Sitzung am 07.05.2007 folgende Ergänzungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Beitragssatz**

Der Beitragssatz nach Maßgabe der Bestimmungen der "Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Amesdorf" vom 28.10.2002 wird nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Zeitraum vom 01.01.2006 bis 31.12.2006 (Abrechnungsjahr 2006) ermittelt.

Der Beitragssatz für das Abrechnungsjahr 2006 beträgt:

1. für die Abrechnungseinheit 1: Hauptort Amesdorf 0,055 €/m<sup>2</sup> Beitragsfläche
2. für die Abrechnungseinheit 2: Ortsteil Warmsdorf 0,00 €/m<sup>2</sup> Beitragsfläche

### **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Ergänzungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Amesdorf, den 09.05.2007

gez. Brink (DS)  
Bürgermeister

---

## **Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes für das Jahr 2005 der "Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Amesdorf"**

Auf Grundlage der §§ 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBL-LSA S. 105) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Amesdorf in seiner Sitzung am 07.05.2007 folgende Ergänzungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Beitragssatz**

Der Beitragssatz nach Maßgabe der Bestimmungen der "Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Amesdorf" vom 28.10.2002 wird nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Zeitraum vom 01.01.2005 bis 31.12.2005 (Abrechnungsjahr 2005) ermittelt.

Der Beitragssatz für das Abrechnungsjahr 2005 beträgt:

- 1 für die Abrechnungseinheit 1: Hauptort Amesdorf 0,013 €/m<sup>2</sup> Beitragsfläche
2. für die Abrechnungseinheit 2: Ortsteil Warmsdorf 0,00 €/m<sup>2</sup> Beitragsfläche

### **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Ergänzungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Amesdorf, den 09.05.2007

gez. Brink (DS)  
Bürgermeister

---

## **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 04/90 Gewerbegebiet „Am Silberfeld“ Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses**

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat in seiner Sitzung am 26.04.2007 mit Beschluss Nr. 486/2007 die Einleitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 04/90 Gewerbegebiet „Am Silberfeld“ beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes in der Fassung seines Inkrafttretens am 17.09.2003 und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die Förderstedter Str. und die Bebauung auf der Nordseite der Straße „Am Silberfeld“ (einschl.)

Im Osten: durch die Straße „Am Steinbruch“ (ausschl.) sowie durch die Betriebsdeponie „Formsandhalde“ (einschl.)

Im Süden: durch die Calbesche Str.

Im Westen: durch die Trasse des ehemaligen Anschlussgleises

Ziel der Planung ist eine Modifikation von textlichen Festsetzungen (Änderung der im Plangebiet zulässigen Betriebsarten). Zudem ist eine Überprüfung der bislang

festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen hinsichtlich ihrer künftigen Erforderlichkeit vorgesehen.

Der Einleitungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird ein vereinfachtes Verfahren im Sinne § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Dabei wird

gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen.

gez. Kriesel  
Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich Bebauungsplan Nr. 04/90 Gewerbegebiet „Am Silberfeld“**

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat in öffentlicher Sitzung am 26.04.2007 nach §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung (1. Änderungsverfahren) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 04/90 Gewerbegebiet „Am Silberfeld“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 04/90 in der seit Inkrafttreten am 17.09.2003 gültigen Fassung und umfasst demnach folgende Flurstücke

Gemarkung Staßfurt, Flur 4,  
Flurstücke 1673/253 (Teilfläche), 1694, 1695, 1696, 1697, 1700, 1701, 1702, 1703, 1704, 1705, 1706, 1708, 1709 (Teilfläche), 1711 (Teilfläche), 1719 (Teilfläche), 1720, 1676/3, 3/24, 3/23, 3/22, 3/21, 3/20, 3/19, 3/18, 3/17, 3/40, 3/41, 3/37, 3/31, 3/33, 3/34, 6/1 (Teilfläche), 253/15 (Teilfläche)

(2) Maßgebend für den räumlichen Geltungsbereich ist der in der Anlage beigefügte Lageplan.

### **§ 3**

#### **Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
1. Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB nicht durchgeführt
  2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht

genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden;

(2) Vorhaben, die vor In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB können von der Veränderungssperre Ausnahmen zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

### **§ 4**

#### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **§ 5**

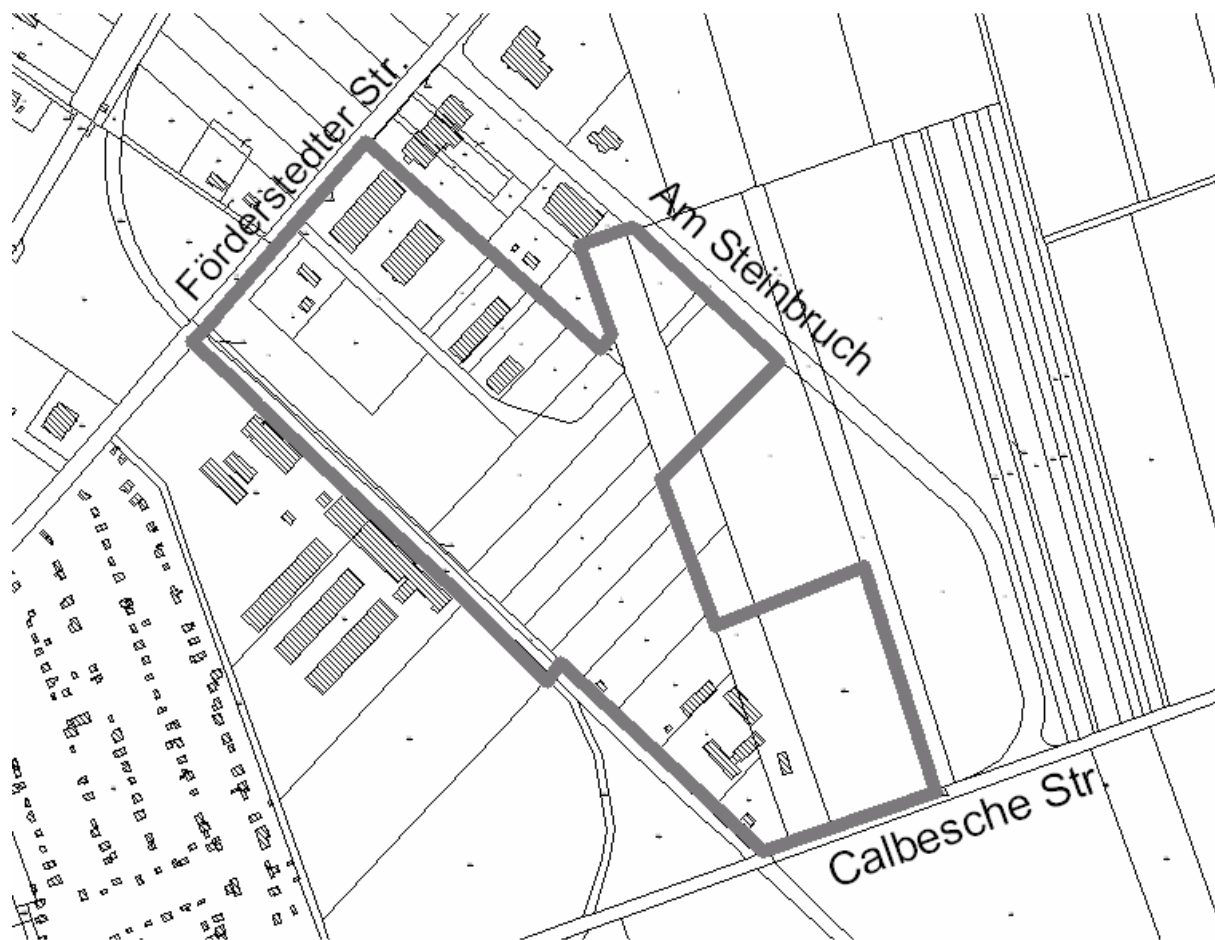
#### **Geltungsdauer**

Für die Geltungsdauer ist § 17 BauGB maßgebend

Staßfurt, 02.05.2007

gez. Kriesel (DS)  
Bürgermeister

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Staßfurt geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.



---

### **Neuer Bürgerservice in der Stadt Staßfurt durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt**

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt stellt mit dem Verfahren „Liegenschaftskataster-online“ einen neuen Service bereit. Über das Internet können aktuelle Daten aus dem Liegenschaftskataster, welches Liegenschaftsbuch und Liegenschaftskarte umfasst, abgerufen werden. Die Stadt Staßfurt hat sich bereit erklärt, dieses Verfahren

einzusetzen. Amtliche Auszüge aus Liegenschaftsbuch und Liegenschaftskarte können ab sofort bei der Stadt Staßfurt angezeigt und ausgedruckt werden. Damit kann in vielen Fällen die Fahrt zum Landesamt nach Magdeburg entfallen. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation erzeugt den Auszug als registerführende Stelle, wobei jetzt das Internet als Transportmedium genutzt wird, um die Auszüge vor Ort bereitzustellen.

Der Service wird während der üblichen Sprechzeiten bei der Stadtverwaltung Staßfurt im Sachgebiet Liegenschaften/Vermessung, Steinstraße 19 in Staßfurt angeboten. Voraussetzung für die Nutzung ist, dass der/die Antragsteller/-in ein berechtigtes Interesse an der Ausfertigung der amtlichen Auszüge nachweisen kann und sich mittels Personalausweis oder Reisepass ausweisen kann. Auf der Basis der online an das Landesamt für Vermessung und Geoinformation übermittelten Daten des/der Antragsteller/-in wird das berechtigte Interesse durch das Landesamt geprüft und die Auszüge zum Ausdruck freigegeben. Die Leistungsbescheide werden dem/der Antragsteller/-in vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation im Nachgang übermittelt.

---

### **Bekanntmachung über die Wasserqualität des gelieferten Trinkwassers im Jahre 2007 aus dem Wasserwerk Colbitz für die Stadt Staßfurt mit den Ortsteilen und die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt**

Information des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Wasserqualität des gelieferten Trinkwassers aus dem Wasserwerk Colbitz anhand ausgewählter Trinkwasserparameter in Form von Jahresdurchschnittswerten des Jahres 2006 informieren.

	Grenzwert	ermittelter Wert
pH – Wert	6,5-9,5	7,45
Leitfähigkeit 20 °C	2500	505
Coliforme Bakterien	100ml	0
Fluorid	mg/l	1,5
Nitrat	mg/l	50
Blei	mg/l	0,025
	ab 01.01.08	0,01mg/l
Kupfer	mg/l	2,0
Nitrit	mg/l	0,5
Eisen	mg/l	0,2
Sulfat	mg/l	240
Pflanzenschutzmittel	mg/l	0,0005
Gesamthärte	°dH	-
Härtebereich nach Deutschem Wasch- Mittelgesetz	1-4	2

Die enthaltenen natürlichen Wasserinhaltsstoffe und der nicht notwendige Einsatz von Zusatzstoffen sorgen für einen guten und erfrischenden Geschmack und entsprechen der Bezeichnung Trinkwasser nach allen gesetzlichen Anforderungen (TrinkwV) und den Regeln der Technik (DIN 2000).

Da bereits das Grundwasser eine einwandfreie bakteriologische Beschaffenheit aufweist, kann auf eine Desinfektion verzichtet werden.

Der pH - Wert entspricht dem pH – Wert der Calcitsättigung (Gleichgewichtswasser).

Nach DIN 50930 –Teil 6- können alle Werkstoffe in der Trinkwasserhausinstallation empfohlen werden, sofern die technischen Regeln eingehalten werden.

Weitere Angaben erhalten Sie beim Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ in Staßfurt durch Frau Völks, Tel.-Nr. 03925/925717.

gez. Dr. Rosenthal  
Verbandsgeschäftsführer

#### Beschlussfassungen des Stadtrates der Stadt Staßfurt vom 26.04.2007

##### **Beschluss-Nr. – 412/2006**

2. Änderungssatzung Straßenreinigungsgebühr

##### **Beschluss-Nr. – 483/2007**

Abwägungsbeschluss 11. Änderung F-Plan im Bereich B-Plan Nr. 36/97 -Bad Hecklinger Str.-

##### **Beschluss-Nr. – 484/2007**

Annahmebeschluss 11. Änderung F-Plan im Bereich B-Plan Nr. 36/97 -Bad Hecklinger Str.-

##### **Beschluss-Nr. – 485/2007**

Überplanmäßige Ausgabe für die Bereitstellung des Eigenanteils der Gemeinde am Förderprogramm der Stadtsanierung

##### **Beschluss-Nr. – 486/2007**

Einleitungsbeschluss 1. Änderung B-Plan Nr. 04/90 Gewerbegebiet Am Silberfeld

##### **Beschluss-Nr. – 487/2007**

Beschluss Veränderungssperre B-Plan Nr. 04/90 Gewerbegebiet Am Silberfeld

#### Beschlussfassungen des Gemeinderates der Gemeinde Amesdorf vom 07.05.2007

##### **Beschluss-Nr. – 68/2007**

Beschluss zum Flurbereinigungsverfahren Giersleben/Strummendorf, Verfahrens-Nr.: ASL 7.129 Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG

##### **Beschluss-Nr. – 69/2007**

Abrechnung von Straßenausbaubeiträgen für das Jahr 2005 in der Abrechnungseinheit 1 – Hauptort Amesdorf und der Abrechnungseinheit 2 – Ortsteil Warmsdorf

##### **Beschluss-Nr. – 70/2007**

Abrechnung von Straßenausbaubeiträgen für das Jahr 2006 in der Abrechnungseinheit 1 – Hauptort Amesdorf und der Abrechnungseinheit 2 – Ortsteil Warmsdorf

##### **Nichtöffentlicher Teil:**

##### **Vergaben:**

Beschluss-Nr.: 71/2007; 72/2007

**Beschlussfassungen des Ausschusses für Bau, Sanierung, Verkehr, Umwelt und Vergaben vom 12.04.2007**

**Nichtöffentlicher Teil:**

**Vergaben:**

Beschluss-Nr.: 474/2007; 475/2007; 476/2007;  
477/2007; 478/2007; 479/2007; 481/2007

**Kostenanerkennung:**

Beschluss-Nr.: 480/2007

---

**Beschlussfassungen des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Rechnungsprüfung vom 16.04.2007**

**Beschluss-Nr. – 473/2007 (abgelehnt)**

Übergabe eines Beratungszeitplans für die Räte und Ausschüsse mit der Übergabe des Haushaltsplanentwurfes

---

**Beschlussfassungen des Ortschaftsrates Löderburg vom 28.03.2007**

**Beschluss-Nr. – 468/2007**

Ausscheiden aus dem Ortschaftsrat

---

**Beschlussfassungen des Gemeinderates der Gemeinde Neundorf (Anhalt) vom 22.03.2007**

**Beschluss-Nr. – 98/2007**

Einvernehmen zum Vorhaben nach BImSchG  
„Erweiterung Schweinemastanlage“ Ascherslebener  
Straße

**Beschluss-Nr. – 97/2007**

Verkauf der E.ON Avacon Aktien

---

**Beschlussfassungen des Gemeinderates der Gemeinde Neundorf (Anhalt) vom 16.04.2007**

**Beschluss-Nr. – 99/2007**

Stellungnahme zum 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes Harz

---

Herausgeberin: Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt, Hohenerlebener Straße 12, 39418 Staßfurt  
Auflage: 500 Exemplare • Bezug: kostenlos  
Satz und Druck: Stadt Staßfurt